

Durchführungsbestimmungen

für das Qualitätszeichen für Montagearbeiten mit Bauelementen aus Metallblech für Dach-, Decken- und Wandsysteme

(September 2021)

1. Qualitätsgrundlage

Die Grundlagen für das Qualitätszeichen bestehen aus:

- a) DIN EN 1090-4 „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken — Teil 4: Technische Anforderungen an tragende, kaltgeformte Bauelemente aus Stahl und tragende, kaltgeformte Bauteile für Dach-, Decken-, Boden- und Wandanwendungen“ und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für bzw. Bauartgenehmigungen für die Verwendung
- b) DIN EN 1090-5 „Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken — Teil 5: Technische Anforderungen an tragende kaltgeformte Bauelemente aus Aluminium und tragende Bauteile für Dach-, Decken-, Boden- und Wandanwendungen“ und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für bzw. Bauartgenehmigungen für die Verwendung
- c) DIN EN 14509 bzw. prEN 14509-1 „Sandwich-Elemente mit beidseitigen Metalldeckschichten – Werkmäßig hergestellte Produkte – Teil 1: Spezifikationen“ und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. Bauartgenehmigungen für die Verwendung
- d) DIN (pr)EN 14509-2 „Selbsttragende Sandwich-Elemente mit beidseitigen Metalldeckschichten – Werkmäßig hergestellte Produkte – Spezifikationen - Teil 2: Tragende Anwendungen - Befestigungen und mögliche Nutzung zur Stabilisierung von einzelnen tragenden Bauteilen“ und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. Bauartgenehmigungen für die Verwendung
- e) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, allgemeine Bauartgenehmigungen, allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse bzw. Nachweise der Verwendbarkeit im Einzelfall für Bauelemente
- f) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen bzw. Europäisch Technische Bewertungen (ETA) für Verbindungselemente
- g) IFBS-Fachregeln des Metalleichtbaus

Wenn in Anpassung an den technischen Fortschritt die Grundlagen ergänzend weiterentwickelt werden, gelten automatisch die zuletzt veröffentlichten Fassungen.

2. Antragstellung

- 2.1 Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Begründung der Mitgliedschaft schriftlich an die Geschäftsstelle des IFBS zu richten. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein beizufügen.

3. Erstprüfung

- 3.1 Der Qualitätsausschuss beauftragt unabhängige Sachverständige mit der Durchführung der Prüfung. Er kann die Prüfung auch selbst vornehmen.
- 3.2 Insbesondere in den Fällen, in denen Gründe zur Geheimhaltung von Montageverfahren oder Gründe des Wettbewerbs der Prüfung durch den Qualitätsausschuss entgegenstehen, beauftragt der Qualitätsausschuss zur Vornahme der Prüfung eine neutrale Prüfstelle. Die beauftragte Prüfstelle ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.
- 3.3 Die Prüfung erstreckt sich anlässlich der Baustellen- und Betriebsbesichtigung auf die Feststellung, ob der Antragsteller die Vorkehrung zur Qualitätsüberwachung getroffen hat, insbesondere, ob er durch seine Montageeinrichtungen und sein Fachpersonal Gewähr dafür bietet, die Kriterien der Qualitätsgrundlagen gemäß Abschnitt 1 im Zeitablauf gleichmäßig zu erfüllen.
- 3.4 Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Qualitätsausschuss den Antrag zurück. Er muss die Zurückstellung begründen. Dabei kann er eine Frist von maximal 12 Monaten für die Vornahme einer Wiederholungsprüfung setzen.
- 3.5 Fällt die Wiederholungsprüfung negativ aus, so ist mit einer Frist von 3 Monaten eine zweite Wiederholungsprüfung anzusetzen.
- 3.6 Die Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen sind dem Vorstand mitzuteilen.
- 3.7 Über das Prüfergebnis wird ein Prüfprotokoll ausgestellt, welches dem Qualitätsausschuss und dem Antragsteller zuzuleiten ist.

4. Verleihung

- 4.1 Der Antrag wird vom Qualitätsausschuss geprüft.
- 4.2 Bei positivem Ergebnis der Prüfung schlägt der Qualitätsausschuss dem IFBS-Vorstand die Verleihung vor.
- 4.3 Bei negativem Ergebnis der Prüfung schlägt der Qualitätsausschuss dem IFBS-Vorstand die Ablehnung vor.

5. Benutzung des Qualitätszeichens

- 5.1 Der Zeichenbenutzer darf das Qualitätszeichen nur bei Leistungen verwenden, die in der Qualitätsgrundlage nach Abschnitt 1 beschrieben sind.
- 5.2 Der IFBS, vertreten durch den Fachbereich FB-BA, ist berechtigt, Kennzeichnung und Verwendungsart näher festzulegen. Die Festlegung darf den wirtschaftlichen Interessen des Betriebes nicht entgegenstehen.
- 5.3 Der IFBS-Vorstand ist berechtigt, für den Gebrauch des Qualitätszeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften zu erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten.
- 5.4 Zeichenbenutzer, denen das Qualitätszeichen entzogen ist, haben die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Qualitätszeichens zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten besteht nicht. Das gleiche gilt, wenn das Recht,

das Qualitätszeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

6. Überwachung

- 6.1 Der IFBS, vertreten durch den Fachbereich FB-BA, ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Fachregeln gemäß Abschnitt 1 „Qualitätsgrundlage“ sowie die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung des Qualitätszeichens zu überwachen.
- 6.2 Jeder Betrieb, der zur Zeichenbenutzung berechtigt ist, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um selbstverantwortlich Gewähr zu bieten, dass die Fachregeln gemäß Abschnitt 1 „Qualitätsgrundlage“ gleich bleibend eingehalten werden (Eigenüberwachung).
- 6.3 Er unterwirft seinen Betrieb regelmäßig den vom IFBS veranlassten Überprüfungen (Fremdüberwachung). Die Überwachung erfolgt durch einen vom Qualitätsausschuss benannten Prüfer.
- 6.4 Der beauftragte Prüfer muss regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, die Prüfung durchführen. Die Prüfung kann nur während der normalen Betriebsstunden vorgenommen werden, wobei der Betriebsablauf nicht wesentlich gestört werden sollte.
- 6.5 Der IFBS sichert hierzu die Kontinuität einer ausreichenden Überwachung (Fremdüberwachung) durch einen Überwachungsvertrag mit dem beauftragten Prüfer gemäß Abschnitt 6.3, sofern diese Mitarbeiter von einer neutralen Prüfstelle ist.
- 6.6 Der beauftragte Prüfer gemäß Abschnitt 6.3 ist berechtigt, im Betrieb und auf den Baustellen des Zeichenbenutzers jederzeit ohne vorherige Anmeldung Überwachungsprüfungen vorzunehmen, und zwar während der Betriebsstunden. Überwachungsprüfungen erstrecken sich auf die Montageeinrichtungen sowie auf die Montagearbeiten selbst.
- 6.7 Die Feststellung der Prüfergebnisse erfolgt unabhängig von den Organen des Industrieverbandes durch den beauftragten Prüfer. Dieser fertigt über jede Prüfung ein Protokoll aus, von dem je eine Ausfertigung der Geschäftsstelle des IFBS und dem betreffenden Zeichenbenutzer zugestellt wird. Eine weitere Verbreitung des Prüfergebnisses durch den Prüfer ist ausdrücklich untersagt.
- 6.8 Nach positiver Prüfung wird durch den IFBS gem. Absatz 5.4 der Qualitätszeichensatzung innerhalb des Kalenderjahres der Prüfung eine neue Qualitätsurkunde ausgestellt. Die Gültigkeit dieser Urkunde ist befristet bis zum 31. Dezember des der Prüfung folgenden Jahres.
- 6.9 Bei negativem Ergebnis einer Prüfung hat der Zeichenbenutzer unverzüglich für die Abstellung der Mängel und der Mängelursachen zu sorgen. Außerdem ist innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Fremdüberwachungsprüfung durchzuführen. Die Kosten trägt der Zeichenbenutzer.
- 6.10 Im Falle von Beanstandungen durch den Abnehmer bzw. Auftraggeber kann unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zur Beanstandung führenden Gründe bei der Geschäftsstelle des IFBS eine Überprüfung beantragt werden. Bei unberechtigter Meldung trägt der Antragsteller die Prüfgebühren, im Falle berechtigter Beanstandungen der gegen die Qualitätskriterien verstoßende Zeichenbenutzer.

- 6.11 Die Selbstverantwortung des Zeichenbenutzers schließt jegliche Haftung des IFBS oder seiner Organe oder Beauftragten für die Leistungen des Zeichenbenutzers aus.
- 6.12 Die Verleihung des Rechts zur Führung des Qualitätszeichens und der Entzug dieses Rechts wird den Mitgliedern durch regelmäßige Übersendung von Listen der zur Zeichenführung berechtigten Firmen bekannt gegeben. Der IFBS ist berechtigt, diese Listen auch Behörden und sonstigen interessierten Abnehmerkreisen zuzuleiten.

7. Ahndung von Verstößen

- 7.1 Werden vom Qualitätsausschuss Mängel in der Qualitätssicherung festgestellt, schlägt er dem Vorstand des IFBS Ahndungsmaßnahmen vor. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

7.1.1 Verwarnung

- 7.1.2 Anordnung von vermehrten (Fremd-) Überwachungsprüfungen in Zahl oder für einen bestimmten Zeitraum.

- 7.1.3 Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 €

- 7.1.4 Befristeter oder unbefristeter Zeichenentzug.

- 7.2 Gegen Zeichenbenutzer, die gegen Abschnitt 3, 5 oder 6 verstoßen, können Ahndungsmaßnahmen nach 8.1.1 bis 8.1.3 verhängt werden.

- 7.3 Ahndungsmaßnahmen nach 8.1.1 und 8.1.2 bzw. 8.1.1 und 8.1.3 können miteinander verbunden werden.

- 7.4 Die Vertragsstrafe ist binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid rechtskräftig ist, an den IFBS zu zahlen.

- 7.5 Zeichenbenutzern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen Abschnitt 5 oder 6 verstoßen, wird über die Regelung in Abschnitt 8.2 bis 8.4 hinaus, nach Abschnitt 8.1.4 das Zeichen befristet oder dauernd entzogen. Das gleiche gilt für Zeichenbenutzer, die Prüfungen vorsätzlich verzögern oder behindern.

- 7.6 Vor Verhängung der Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

8. Beschwerden

- 8.1 Zeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 14 Tagen, nachdem sie zugestellt sind, beim Vorstand des IFBS Beschwerde einlegen.

- 8.2 Verwirft der Vorstand des IFBS die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 14 Tagen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, ein Schiedsgericht anrufen. Hierfür gilt im einzelnen Artikel 14 der Satzung des IFBS.

9. Wiederverleihung

Zeichenbenutzer, denen das Zeichen unbefristet entzogen worden ist, können frühestens nach 1 Jahr den Antrag auf Wiederverleihung stellen. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand des IFBS kann auf Vorschlag des Qualitätsausschusses jedoch zusätzliche Bedingungen auferlegen.

10. Administrative Abwicklung

Für die Abwicklung der administrativen Vornahmen im Rahmen der Qualitätsüberwachung ist die Geschäftsführung des IFBS zuständig und verantwortlich.

11. Änderungen

Über Änderungen, auch redaktioneller Art, beschließt die Mitgliederversammlung des IFBS gemäß Artikel 6 der IFBS-Satzung mit 2/3 Mehrheit. Sie treten, nachdem sie vom IFBS-Vorstand bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Bremen, den 17.09.2021

Der Vorstand

.....

Dr.-Ing. Lars Pfeiffer